

# Bedingungen für TI-Rent-Verträge Typ „L“

## - Stand: 2020 – Timmermanns GmbH & Co. KG

### Allgemeines:

Unsere Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung, Wartungs-/UVV-, Miet-, oder TI-Rent-Verträge sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gelten als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in die ein Einblick des Bestellers auf unserer Homepage unter [www.timmermanns.com](http://www.timmermanns.com) jederzeit möglich ist.

Im Hinblick auf eine abgeschlossene Maschinenbruchversicherung ist folgendes zu beachten:

1. Timmermanns GmbH & Co. KG ist grundsätzlich nur Vermittler; Prämienhöhen, Prämienanpassungen, Höhe der Selbstbeteiligung etc. werden grundsätzlich durch den Versicherer selbst festgelegt und werden durch die Schadenquote nachhaltig beeinflusst.
2. Bei Einzug der monatlichen Versicherungsprämien durch Timmermanns GmbH & Co. KG, erfolgt die Abwicklung der Schäden ebenfalls über Timmermanns GmbH & Co. KG die vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadensfall wird dem Auftraggeber durch Timmermanns GmbH & Co. KG entsprechend in Rechnung gestellt; die Berechnung der Prämie erfolgt mit der monatlichen TI-Rent-Rate;
3. Bei Abschluss der Versicherung durch den Auftraggeber selbst, werden die Gewaltschäden dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Listenpreisen der Timmermanns GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt.
4. Gewaltschäden müssen der Timmermanns GmbH & Co. KG sofort mit dem entsprechenden Schadensformular gemeldet werden.
5. Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung der monatlichen TI-Rent-Rate in Verzug, erlischt der Versicherungsschutz; erst nach Zahlung der TI-Rent-Rate setzt der Versicherungsschutz für nach Zahlung entstehende Schäden wieder ein; für Schäden, die während des Verzuges entstehen, besteht somit kein Versicherungsschutz.

In allen Fällen von Maschinenbruch gelten die einschlägigen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers.

### 1. Leistungen des Auftragnehmers

- 1.1 Serviceleistungen jeglicher Art sind aus dem umseitigen TI-Rent-Vertrag ausgeschlossen; diese werden zu den bekannten Stundensätzen bzw. Ersatzteilpreisen an den Auftraggeber berechnet.
- 1.2 Fällt eines der im Vertrag bezeichneten Geräte aus, so wird der Auftragnehmer schnellstmöglich nach Eingang der Schadensmeldung – ausgenommen Sonn- und Feiertage – dem Auftraggeber einen Timmermanns-Service-Monteur bereitstellen.

### 2. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den sachgemäßen Umgang mit den Geräten in Übereinstimmung mit den Forderungen der Richtlinie FEM 4004 sicherzustellen.
- 2.2 Der Auftraggeber hat für die unter TI-Rent stehenden Geräte bei Wartungen, Reparaturen und Prüfarbeiten (UVV) in seinen Betriebsräumen einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss eine gute Beleuchtung, Heizung und Belüftung aufweisen. Die Geräte sind in sauberem Zustand bereitzustellen.
- 2.3 Dem Monteur des Auftragnehmers wird für die Durchführung aller Leistungen freier Zugang zu den Geräten gewährt.
- 2.4 Die normale Pflege des Gerätes ist nicht Bestandteil des TI-Rent-Vertrages; dies obliegt dem Auftraggeber. Hierzu gehören insbesondere Reinigung, überdachte Abstellung sowie Maßnahmen zur laufenden Inbetriebhaltung, z. B. Säurestandprüfung und Aufladung der Batterien, Beseitigung von beim Fahren aufgenommenen Fremdkörpern an Rädern und Rollen etc.
- 2.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Gerät nur von nach Richtlinie FEM 4004 ausgebildeten Fahrern bedient wird. Das Gerät muss vor Schichtbeginn entsprechend dem Fahrerhandbuch routinemäßig überprüft werden. Es ist sicherzustellen, dass das Gerät nur innerhalb der angegebenen Tragfähigkeit eingesetzt wird. Schäden, die aufgrund von fehlerhafter Bedienung und/oder fehlerhaftem Einsatz entstehen, werden nicht durch die TI-Rent-Rate abgedeckt.
- 2.6 Der Auftraggeber darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers keine Zubehörteile an dem Gerät anbringen oder technische Änderungen vornehmen. Während der Laufzeit des Vertrages dürfen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nur durch Personal des Auftragnehmers durchgeführt werden.
- 2.7 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von jedem Schaden am Gerät, unabhängig, ob eine Reparatur sofort notwendig ist, zu informieren.

### 3. Einsatzanalyse (Einsatzort)

Bei Langzeitverträgen wird durch den Auftragnehmer eine entsprechende Einsatzanalyse erstellt.

- 3.1 Die erstellte Einsatzanalyse ist grundsätzlicher Bestandteil des TI-Rent-Vertrages. Änderungen der Einsatzbedingungen bzw. des Einsatzortes sind dem Auftragnehmer unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Eine Veränderung der Einsatzbedingungen oder die nachträgliche Ausstattung mit Anbaugeräten kann zudem eine Korrektur der TI-Rent-Rate zur Folge haben.
- 3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich jährlich eine Überprüfung der Einsatzanalyse vorzunehmen. Sollte sich eine Veränderung der Einsatzbedingungen ergeben, wird der Auftragnehmer Vorschläge zum Einsatz anderer Geräte oder zur Abänderung der Vertragsbedingungen insgesamt machen.
- 3.3 Einsatzort ist der im TI-Rent-Vertrag genannte Standort des Gerätes.

### 4. Kündigung

- 4.1 Die Parteien können den TI-Rent-Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos kündigen. Dieses Recht steht dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn:

- der Auftraggeber mit zwei (2) TI-Rent-Raten in Verzug gerät;
- der Auftraggeber mit zwei (2) Wartungsraten in Verzug gerät;
- der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
- der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Vertrages verstößt oder Folgen von Verstößen nicht unverzüglich anzeigt;
- keine Einigung über die Bezahlung von Gewaltschäden erreicht wird;
- durch wiederholtes Auftreten von Gewaltschäden, die den technischen Gesamtzustand eines Gerätes derart in Mitleidenschaft ziehen (Folgeschäden), dass eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

Bei fristloser Kündigung gilt der zum Kündigungszeitpunkt bestehende technische Zustand als vereinbart, d. h., eventuell noch bestehende Schäden werden dem Auftraggeber entsprechend der Preisliste der Timmermanns GmbH & Co. KG gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.2 Bei Veränderungen der Einsatzbedingungen gemäß Einsatzanalyse kann der Auftragnehmer den Vertrag ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Parteien nicht über die Anpassung des Vertragsverhältnisses insgesamt gemäß Ziffer 3.2 einig geworden sind.
- 4.3 Bei Kündigung aus wichtigem Grund, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind sämtliche noch ausstehenden TI-Rent-Raten bis zum Vertragsende als pauschaler Schadensersatz fällig. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist; die Kündigung aus wichtigem Grund muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- 4.4 Im Übrigen endet der Vertrag mit dem jeweiligen Laufzeitende und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

### 5. Verbot der Überlassung an Dritte

- 5.1 Der Auftraggeber darf das Gerät in keiner Weise unmittelbar oder mittelbar an Dritte überlassen oder den ursprünglichen Einsatzort verändern, es sei denn, er hat die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers hierfür.

### 6. Versicherung

- 6.1 Der Auftraggeber muss den Vertragsgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Diebstahl, Feuer, Verlust, Untergang sowie gegen alle Sach- und Personenschäden sowie sonstige Vermögensschäden versichern; geschieht dies nicht, haftet der Auftraggeber in vollem Umfang für den Vertragsgegenstand. Eine Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.2 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Ansprüche gegenüber Versicherungen aus den Versicherungsverhältnissen an den Auftragnehmer ab.

### 7. Raten

- 7.1 Grundlage für die Festsetzung der Raten ist die Einsatzanalyse. Bestandteil der Einsatzanalyse sind die vereinbarten Betriebsstunden (Key-On) pro Gerät und Jahr. Bei Überschreiten der festgelegten Betriebsstunden (Key-On) pro Gerät und Jahr erfolgt eine entsprechende Nachbelastung für die Mehrstunden.
- 7.2 Auch bei unveränderten Einsatzbedingungen wird vereinbart, dass bei Verträgen mit einer Laufzeit von 48 Monaten und mehr der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, die monatlichen Raten entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen.
- 7.3 Die Raten sind jeweils zum Anfang des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren fällig.

### 8. Haftung

- 8.1 Sollte ein Fehler ursächlich aus fehlerhafter Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen seitens des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters auftreten, so wird dieser durch Nachbesserung der vorgenommenen Leistungen, Reparatur und Ersatz der fehlenden Teile für den Auftraggeber unentgeltlich beseitigt.
- 8.2 Sonstige Schadenersatzansprüche, insbesondere für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, aus Verschulden bis Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 8.3 Der Auftraggeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer zum Zwecke der Refinanzierung dieses TI-Rent-Vertrages alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag an den Finanzierungsgeber abgetreten hat und dieser auch Eigentümer des TI-Rent-Gegenstandes ist.

### 9. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

### 10. Gerichtsstand / Rechtswahl

- 10.1 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 10.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.